

Zwangszurruhesetzung

Beitrag von „chemikus08“ vom 22. September 2025 13:05

Versäumt der Amtsarzt es auf eine anderweitige Verwendung zu prüfen, so ist dies schon Mal der erste formale Fehler . Hier hätte auch die Dienststelle nachfassen müssen, ansonsten ist sie ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen. Die übliche Rechtsfolge ist dann, dass das Gericht die zur Ruhesetzung aufhebt und die Lehrkraft ist wieder im Dienst ggf. eben auch weiter DU. Jetzt aber muss die Dienststelle die anderweitige Verwendung prüfen und für die verstrichen Zeit bis zum Urteil besteht ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Lohndifferenz zur Pension. Um so etwas zu betreuen sollte man aber einen versierten Anwalt einschalten, der sich in der Gemengelage auskennt.